



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 17.10.2022

Punkt 7 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeinde auf Ferienwohnungen die Rechnungsjahre 2023 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36708)

Anwesend:

L.Frank
Vorsitzender

N.Rotheudt
M.Langohr
B.Klinkenberg
M.Braem
I.Lampertz
Schöffen

M.Strougmayr
J.Ohn
M.Munnix
S.Nyssen
M.Henn
M.Emonts-Pohl
I.Wetzels
I.Renier
R.Lenaerts
A.Klinkenberg
W.Thyssen
R.Hintemann
B.Krickel
M.Franssen
A.Schmets
Ratsmitglieder

Y.Kever **dt.**
Generaldirektor

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Auf Grund der Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 21.02.2022 gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 31.03.2022 mit welchem für die Rechnungsjahre 2022 bis 2026 eine Gemeindesteuer auf Ferienwohnungen festgelegt worden ist;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Durchsicht der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

In Anbetracht, der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich nach der Definition der „Ferienwohnung“ erkundigt und nachfragt, warum man sich nicht diesbezüglich auf die Tourismus-Gesetzgebung basieren sollte;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der vorschlägt, dass man sich hierfür auf die günstigste Variante für den Beschluss basieren sollte, da alle Ferienwohnungen betroffen sein sollten, nicht nur die Feriendörfer;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ab dem 01.01.2023 und für eine Dauer von drei Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf Ferienwohnungen, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, ob in der Katastermutterrolle eingetragen oder nicht, erhoben.

Der Begriff „Ferienwohnung“ ist so zu verstehen, wie er im Dekret vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus, insbesondere unter Artikel 9, Punkt 2, 3 und 4 sowie im Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 23.01.2017 zur Förderung des Tourismus in Bezug auf die allgemeinen und spezifischen Betriebsbedingungen für touristische Unterkunftsbetriebe sowie deren Einstufung, insbesondere unter Artikel 4, 5 und 6 definiert wird;

Sind von dieser Steuer ausgeschlossen:

- Campinggelände;
- Zweitwohnungen;
- Ferienwohnungen, die als Hauptwohnsitz dienen (Einschreibung in das Bevölkerungs-, Fremdenregister oder Warteregister);

- Andere Übernachtungsmöglichkeiten von Personen welche nicht in den Bevölkerungs-; Fremden- oder Warteregister eingetragen sind.

Artikel 2

Der Steuersatz wird auf 100,00 € je Ferienwohnung festgelegt. Stichdatum ist der 1. Januar des betreffenden Steuerjahres.

Artikel 3

Die Steuer wird vom Eigentümer der Ferienwohnung geschuldet.

Artikel 4

Es handelt sich um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung. Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

Artikel 5

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Der dt. Generaldirektor,
gez. Y.KEVER

Der Vorsitzende,
gez. L.FRANK

Für gleichlautende Ausfertigung:
Kelmis, den 17.10.2022
Der dt. Generaldirektor,



Der Bürgermeister,